

oder 9 Fl. 55 Kr. anzunehmen sind, alle übrigen zu 5 Rthlr. Gold ausgeprägten Münzen von jetzt an bis auf weitere Verordnung zu 5 Rthlr. 14 Sgl. oder 9 Fl. 34 Kr. anzunehmen; so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Wigleben.

A. XXIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 30. Juni 1842, die Verbindungen nach den dem Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Gebietstheilen des Herzogthums Braunschweig betreffend.

Da diejenigen Gegenstände, welche aus den Thüringischen Vereinsstaaten nach den, seit dem 1. Januar d. J. an den Zoll- und Handelsverein angeschlossenen Gebietstheilen des Herzogthums Braunschweig mit der Fahrpost versendet werden, gewöhnlich auf solchen Routen transportirt werden, in deren Lauf das Königreich Hannover, mithin vereinsaueländisches Gebiet berührt wird, so wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß von den durch die Post auf solchen Routen nach den bezeichneten Braunschweigischen Gebietstheilen gelangenden Gegenständen, wenn sie ihrer Gattung nach zollpflichtig sind, bei deren Ankunft im Bestimmungsorte die gesetzmäßige Eingangsabgabe erhoben wird, dafern nicht bei der Absendung die im §. 76. der Vereins-Zollordnung ertheilten Vorschriften von dem Versender beobachtet worden sind.

Rudolstadt, den 30. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Wigleben.